



RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER FREIEN JUGENDHILFE IM LANDKREIS LÜNEBURG

Gültig ab 01.01.2002

1. Freizeiten, Fahrten und Lager

Der Landkreis Lüneburg gewährt den als förderungswürdig anerkannten Jugendgruppen, -vereinen, -verbänden und -organisationen für Freizeiten, Fahrten und Lager pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss in Höhe von **1,60 Euro**. Die Zuschüsse werden nach Durchführung der Maßnahme gezahlt, wenn der dafür erforderliche Nachweis vorgelegt wurde.

Für die Beantragung sind Vordrucke des Landkreises Lüneburg / Fachdienst Jugendhilfe und Sport zu verwenden.

Die Gewährung des Zuschusses setzt die Beachtung folgender Regeln voraus:

- die Teilnehmer dürfen nicht älter als 26 Jahre sein, ausgenommen davon sind Leiter und Betreuer
- das Vorhaben muss mindestens **3 Tage** dauern und es werden höchstens 14 Aufenthaltstage gefördert
- der Leiter des Vorhabens muß als Jugendleiter anerkannt sein, entsprechende Erfahrungen besitzen oder nachweisen können, dass er an einer entsprechenden Ausbildung zum Jugendleiter teilgenommen hat.

Zuschüsse für Schulklassen und Konfirmandenfreizeiten werden im Rahmen dieser Förderrichtlinien nicht gewährt.

2. Internationale Jugendbegegnungen

Gefördert werden nur Vorhaben, bei denen eine echte Jugendbegegnung mit jungen Menschen anderer Länder und der gemeinschaftsbildende Charakter im Sinne der internationalen Verständigung gewährleistet ist.

Kreiszuschüsse für Internationale Jugendbegegnungen werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn diese nicht über den Bereich des geographischen europäischen Auslandes hinausgehen. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Der Ausnahmeantrag ist spätestens drei Monate vor Beginn der Reise beim Landkreis Lüneburg / Fachdienst Jugendhilfe und Sport einzureichen.

Der Kreiszuschuss ist auf **2,60 Euro** pro Tag und Teilnehmer festgesetzt.

Die Teilnehmer sollten das 14. Lebensjahr vollendet und nicht älter als 26 Jahre sein, ausgenommen sind Leiter und Betreuer.

Die Begegnungsmaßnahme muss mindestens **6 Tage** dauern und es werden höchstens 21 Tage gefördert.

Zuschüsse für Schulklassen und Konfirmandenfreizeiten werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gewährt.

(Ort, Datum)

(Name der Jugendgruppe und Postanschrift)

LANDKREIS LÜNEBURG
Fachdienst Jugendhilfe und Sport
Postfach 20 80
21310 LÜNEBURG

Bestätigung des Aufenthaltsortes:

Aufenthaltsdauer und Teilnehmerzahl
stimmen mit den Angaben im Antrag überein:

KREISZUSCHUSS

Ich beantrage einen Zuschuss für die nachfolgend bezeichnete Unternehmung im Sinne von § 11 VIII. Buch SGB (KJHG).

FAHRT UND LAGER

INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNG

Die Gruppe fährt nach: _____

vom _____ bis _____ = _____ Tage.

(verantwortliche(r) Leiter(in) / Anschrift)

**Anzahl der teilnehmenden
Personen, gesamt:**

weibliche TN: _____

männliche TN: _____

davon (über 26 Jahre)

weibliche TN _____

männliche TN _____

Konto, auf das der Zuschuss überwiesen werden soll:

Bankinstitut: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

Kontoinhaber: _____

Stichwort: _____

Die Eltern sind über die Unternehmung informiert.

Die Jugendgruppe ist beim Jugendpfleger statistisch erfasst (Jahresmeldung)
und somit subsidiär beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover versichert.

Der Fahrtleiter hat eine gültige **Jugendleiter/in – Card Nr.:** _____

Alle Teilnehmer sind auf der Rückseite des Antrages aufgeführt. Ich versichere, dass alle Angaben stimmen !

(Stempel und Unterschrift) _____

(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Berechnung Kreiszuschuss:

Teilnehmer	x Tage =	Verpflegungstage	x Zuschuss =	Auszahlungsbetrag

